

Telefon: 02151 - 8412 - 0



INFORMATIONEN ZUR VORSORGEVOLLMACHT, BETREUUNGS- & PATIENTENVERFÜGUNG



Foto: © iStockphoto.com/Jirsak

KONTAKT

Hubertusstr. 97 | 47798 Krefeld
Fon: 02151-8412-0
Fax: 02151-841215

SKM-SPENDENKONTO

IBAN: DE94 3205 0000 0000 3410 57
BIC: SPKRDE33

SKM – Katholischer Verein
für soziale Dienste in Krefeld e. V.
www.skm-krefeld.de

Schutz bieten
Kraft geben
Mensch sein



INFORMATIONEN ZUR VORSORGEVOLLMACHT, BETREUUNGS- & PATIENTENVERFÜGUNG

Vollmacht	2
Betreuungsverfügung.....	6
Vollmacht für Gesundheitsangelegenheiten.....	8
Patientenverfügung.....	9
Kontakt	12

VOLLMACHT

Mit einer Vollmacht können Sie entscheiden, wer stellvertretend für Sie handeln darf. Typische Bereiche sind zum Beispiel Entscheidungen in gesundheitlichen oder finanziellen Angelegenheiten.

Der Zeitpunkt der Gültigkeit legt den Namen der Vollmacht fest. Soll die Vollmacht ab sofort gültig sein, spricht man von einer Generalvollmacht. Gilt die Vollmacht erst ab Eintritt der Einwilligungsunfähigkeit, ist sie eine Vorsorgevollmacht. Bei beiden Vorsorgeformen sorgen Sie dafür, dass eine andere Person bevollmächtigt wird, rechtlichen Angelegenheiten für Sie zu besorgen und entscheiden, welche Bereiche die Vollmacht umfassen soll.

Sie können entweder eine Vertrauensperson mit allen Bereichen betrauen oder die Aufgabenbereiche auf mehrere Bevollmächtigte aufteilen. Auch ist es möglich, einen Aufgaben-

bereich zwei Bevollmächtigten zur gemeinsamen Ausübung zuzuweisen. Anders als bei einer vom Gericht angeordneten rechtlichen Betreuung wird Ihr Bevollmächtigter nicht in der Ausübung seines „Amtes“ kontrolliert.

Werden Sie als Vollmachtgeber einwilligungsunfähig, tritt an Ihre Stelle der Bevollmächtigte. Ihn muss der behandelnde Arzt im Rahmen der Gesundheitsvorsorge aufklären. Ohne seine Einwilligung darf er weder diagnostisch noch therapeutisch Hand an Sie legen.

Für den Fall, dass Sie im Rahmen der Vollmacht nicht alle notwendigen Bereiche abgedeckt haben, bei Entscheidungen über risikoreiche medizinische Eingriffe oder bei freiheitsentziehenden Maßnahmen kann eine rechtliche Betreuung durch das Vormundschaftsgericht angeordnet werden. Um dies zu verhindern,



Foto: © iStockphoto.com/Jirsak

kann eine Betreuungsverfügung verfasst werden.

Es kann passieren, dass Ihre Vollmacht z.B. von Banken nicht akzeptiert wird. Wenn es um Bankangelegenheiten geht, ist es ratsam, die Vollmacht bei der Bank zu hinterlegen oder die bankeigenen Vollmachtvordrucke zu verwenden.

Auch Grundstücksgeschäfte können Sie regeln. Wenn Sie die Unterschrift unter der Vollmacht von der örtlichen Betreuungsstelle beglaubigen lassen, gilt die Vollmacht als öffentlich beglaubigte Urkunde, mit welcher Einträge in das Grundbuch

gemacht werden dürfen. Somit kann der Bevollmächtigte die Immobilie veräußern, um Pflegeheimkosten zu decken.

Sie können Ihre Vollmacht jederzeit widerrufen, ändern und der aktuellen Situation anpassen. Eine jährliche Überprüfung, ob Ihr Wunsch und Wille noch unverändert ist, ist empfehlenswert. Vor einer Vollmachterteilung sollten Sie mit den Menschen, die Sie bevollmächtigen wollen, sprechen, ob diese bereit sind, die Aufgaben zu übernehmen. Wenn Sie Regelungen treffen, die sich um die Gesundheit drehen, beraten Sie sich auch

mit dem Arzt bzw. der Ärztin Ihres Vertrauens.

Nehmen Sie in dieses Dokument alles auf, was von Ihrer bevollmächtigten Vertrauensperson beachtet werden soll, damit Sie auch im Falle der Hilflosigkeit Ihren persönlichen Lebensstil weitestgehend beibehalten können. Dies kann Ihre Lebensgewohnheiten, Ihre finanziellen Belange, den Umgang mit Haustieren, die Auswahl des Altenheims und vieles mehr betreffen. Wählen Sie eindeutige Formulierungen, damit klare Handlungsanweisungen entstehen. Dadurch wird Ihre Vertrauensperson auch vor Zweifel und Missverständnissen geschützt, die zu übler Nachrede im Umfeld führen könnten.

Da jede Vollmacht nur als Original gültig ist, kommt der Aufbewahrung eine große Bedeutung zu. Möglicherweise haben Sie zu Hause oder bei Ihrer Bank einen sicheren Platz. Sie können auch einen Rechtsanwalt, Steuerbevollmächtigten oder Notar auswählen. In diesem Fall denken Sie daran, die Information über die Vorsorgevollmacht und ihren Aufbewahrungsort so

aufzuheben, dass die Vollmacht im Bedarfsfall abgeholt werden kann.

Die Registrierung der Vorsorgevollmacht kann ebenfalls bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer unter www.vorsorgeregister.de erfolgen. Das Betreuungsgericht kann sich dann im Falle einer Betreuungsbedürftigkeit schnell informieren, ob eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung registriert worden ist.



BETREUUNGSVERFÜGUNG

Sollten Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen können oder gute Gründe haben, eine gerichtliche Kontrolle vorzuziehen, dann ist dies die Vorsorgemöglichkeit Ihrer Wahl.

Mit der Betreuungsverfügung bestimmen Sie eine Person, die in diesem Fall für Sie vom Betreuungsgericht als Betreuer bestellt werden soll. Der Betreuer oder die Betreuerin wird vom Betreuungsgericht kontrolliert. Er wird nur für die Aufgabenbereiche bevollmächtigt, die Sie nicht mehr wahrnehmen können. Grundsätzlich gilt: So wenig Hilfe wie möglich, so viel Hilfe als nötig.

Sowohl das Betreuungsgericht wie auch der Betreuer oder die Betreuerin sind an Ihre hier festgelegten Wünsche gebunden.

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wer Ihr Betreuer oder Ihre Betreuerin

werden soll, aber z.B. auch, wer auf gar keinen Fall Ihr gesetzlicher Vertreter werden soll. Wenn Sie keine geeignete Person kennen, die Sie als Betreuer oder Betreuerin vorschlagen wollen, so sollten Sie jedenfalls Ihre persönlichen Wünsche in einer Betreuungsverfügung festlegen, damit im Bedarfsfall der dann vom Betreuungsgericht ausgewählte Betreuer weiß, wie er am besten in Ihrem Sinne handeln soll. Im Übrigen gelten die gleichen Hinweise wie bei der Vorsorgevollmacht.

„LEGEN SIE IHRE
ZUKUNFT IN
VERTRAUENSVOLLE
HÄNDE!“



VOLLMACHT FÜR GESUNDHEITSANGELEGENHEITEN

Mit der Vollmacht für Gesundheitsangelegenheiten können Sie einer anderen Person die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten, die Ihre Gesundheitsorge betreffen für den Fall übertragen, dass Sie in Folge Krankheit oder Behinderung vorübergehend oder dauerhaft nicht selbst in der Lage sind, Ihre gesundheitlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen.

Die bevollmächtigte Person darf dann bei Vorlage der Vollmacht für Sie handeln und in risikoreiche Behandlungen einwilligen oder diese ablehnen. Weiterer Maßnahmen bedarf es hierzu

nicht. Die Bestellung einer Betreuungsperson durch das Gericht erübrigt sich damit.

Das Betreuungsgericht wird hinzugezogen, wenn Ihr Bevollmächtigter in eine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung, freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter) oder eine Zwangsbehandlung einwilligen soll.

Die Vollmacht für Gesundheitsangelegenheiten sollte die Person erhalten, die bereit und in der Lage ist, zeitnah die notwendigen medizinischen Schritte einzuleiten.

PATIENTENVERFÜGUNG

In der Patientenverfügung können Sie für den Fall, dass Sie nicht in der Lage sind, Ihre gesundheitlichen Angelegenheiten zu besorgen, Vorsorge dafür treffen, ob und wie eine medizinische Behandlung erfolgt.

Sie selbst entscheiden somit im Vorhinein über die Behandlung. Eine wirksame Patientenverfügung setzt voraus, dass hier sowohl die Krankheitszustände als auch Ihr Wille konkret beschrieben werden.

Am besten stellen Sie schriftlich dar, was für Sie der Begriff „Lebensqualität“ bedeutet, damit Sie auch Regelungen für den Fall extremer Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit treffen können. Vielen Menschen ist es wichtig, aktiv am Alltag teilnehmen und das eigene Zimmer verlassen zu können, ihre Bedürfnisse mitteilen zu können, sich mit anderen Menschen unterhalten zu können, nicht dauerhaft unter negativen

Emotionen wie Depression, Wut oder Aggression zu leiden und weitestgehend schmerzfrei zu sein.

Der Geltungsbereich einer Patientenverfügung birgt Risiken, wenn die getroffenen Festlegungen nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung mit dem Hausarzt zu besprechen, um den Willen bezogen auf den Behandlungsfall möglichst konkret beschreiben zu können. Sie können die Patientenverfügung handschriftlich erstellen und sind an keine vorgegebenen Formulierungen gebunden. Sie können sich an den bekannten Ankreuz- Vordrucken orientieren, jedoch macht es oft mehr Sinn, die Patientenverfügung mit allem, was einem wichtig erscheint, selbst zu verfassen.

Beispiel einer gelungenen Formulierung: „Sollte feststehen,

dass ich nie wieder ohne Magensonde ernährt werden kann und dass meine Lebensqualität nach den oben genannten Kriterien niedrig sein wird, so möchte ich, dass das Legen einer solchen Magensonde unterlassen wird.“

Ausführungen über Ihre Wertvorstellungen können bei der Auslegung Ihres Willens und Ihrer Wünsche behilflich sein, denn Ihr Wille beruht auf persönlichen Wertvorstellungen, Lebenshaltungen, religiösen Anschauungen, Hoffnungen oder

Ängsten. Um die Festlegungen in einer Patientenverfügung besser nachvollziehen zu können, kann es hilfreich sein, Ihre persönlichen Auffassungen dazu zu kennen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn es Auslegungsprobleme gibt oder wenn die konkrete Situation nicht genau derjenigen entspricht, die Sie in der Patientenverfügung beschrieben haben. Insofern kann die schriftliche Festlegung eigener Wertvorstellungen eine wichtige Ergänzung einer Patientenverfügung sein.

Hier helfen Ihnen folgende Fragen:

- Was gehört für Sie zur Lebensqualität?
- Können Sie gut Hilfe annehmen? Wenn ja, in welchem Rahmen?
- Wie erleben Sie Leid/ Behinderung und Sterben? Wovor haben Sie Angst?
- Was wäre für Sie die schlimmste Vorstellung bezüglich des eigenen Sterbens?

- Welche Erfahrungen haben Sie mit schwerwiegenden Erkrankungen bei sich selbst und bei anderen (z. B. Familienangehörigen) gemacht?
- Wie wichtig ist es für Sie, keine Schmerzen zu haben, wenn die Alternative „keine Schmerzen – kürzeres Leben“, „Schmerzen – längeres Leben“ bedeutet – was wollen Sie?

·Bei einer unklaren Prognose zum Krankheits- und Heilungsverlauf: Sollen alle Maßnahmen ergriffen werden, solange nur eine geringe Heilungschance besteht?

·Wenn Sie sich selbst nicht mehr artikulieren können, kann der Dreh- und Angelpunkt eine Vertrauensperson sein, die Ihre Wünsche am ehesten kennt und entsprechend handelt. Deshalb: Wer sind Ihre Vertrauenspersonen?

·Was bedeutet für Sie konkret „ein Leben in Würde beenden“ bzw. „menschenwürdig sterben“?

·In welchen konkreten Situationen möchten Sie nicht mehr weiter behandelt werden?

·Welche gravierenden Nebenwirkungen oder Spätfolgen einer Behandlung würden Sie akzeptieren und welche nicht?

·Wann würden Sie einer Behandlung zustimmen, die unter Umständen den Tod zur Folge haben kann?

·Welche Behandlung wünschen Sie sich bei längerer Bewusstlosigkeit, starken permanenten Schmerzen oder dem Endstadium einer unheilbaren, zum Tode führenden Krankheit?

·In welchem Stadium einer Krankheit würden Sie auf weitere lebenserhaltende Maßnahmen wie z. B. künstliche Beatmung oder künstliche Ernährung verzichten?

·Ist Ihnen bewusst, dass Sie unter Umständen verhungern oder verdursten werden, wenn Sie eine künstliche Ernährung, z. B. durch eine Sondenernährung, ablehnen?

·Was ist wichtiger: Zu Hause zu sterben – ohne Ausschöpfung möglicher medizinischer Eingriffe – oder im Krankenhaus, wenn die Möglichkeit auf eine Besserung besteht?

Insgesamt gilt: Übernehmen Sie keine voreiligen Festlegungen oder Verzichtserklärungen, denn aus Unkenntnis abgelehnte Maßnahmen könnten im Ernstfall lebensrettend oder leidensmindernd sein. Wenn Sie Festlegungen treffen wollen, sollten Sie sich bewusst sein, dass Sie durch einen Behandlungsverzicht unter Umständen auf ein Weiterleben verzichten. Umgekehrt sollten Sie sich darüber klar sein, dass Sie für eine Chance, weiterleben zu können, möglicherweise Abhängigkeit und Fremdbestimmung in Kauf nehmen.

Besprechen Sie die Festlegungen und deren Folgen am Besten in Ruhe mit Ihrem Hausarzt.

Besuchen Sie für weitere Informationen unsere Homepage unter: www.skm-krefeld.de

Hier finden Sie individuell abänderbare Vorlagen und unsere Termine für neue Veranstaltungen zum Thema Vorsorge.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne nach Terminabsprache zur Verfügung.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

Jennifer Kühnen
Sozialarbeiterin B.A
Fon: 02151-8412-36
Mail: kuehnen@skm-krefeld.de



SKM – KATHOLISCHER VEREIN
FÜR SOZIALE DIENSTE IN KREFELD E. V.

KONTAKT
Hubertusstr. 97 | 47798 Krefeld
Fon: 02151-8412-0
Fax: 02151-841215

SKM-SPENDENKONTO
IBAN: DE94 3205 0000 0000 3410 57
BIC: SPKRDE33

1. Ausschneiden



**Ich habe eine Vorsorgevollmacht
und Patientenverfügung!**

2. Ausfüllen

Name:

Anschrift:

.....

3. Falten



Bitte benachrichtigen Sie:

Name:

Telefon:

Mobil:

4. Immer im
Portemonnaie
dabei haben

oder

Name:

Telefon:

Mobil:



SKM – KATHOLISCHER VEREIN
FÜR SOZIALE DIENSTE IN KREFELD E. V.